

## Antrag

**der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Gereon Bollmann, Jürgen Braun, Martin Reichardt, Frank Rinck und der Fraktion der AfD**

### Verordnung von Hilfsmitteln durch Physiotherapeuten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Berufsgruppe der Physiotherapeuten derjenigen der Pflegefachkräfte rechtlich entsprechend bzw. analog zu § 40 Absatz 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellt wird.

Berlin, den 5. Oktober 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

### Begründung

Durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurde seit dem 1. Januar 2022 diversen Berufsgruppen aus dem Bereich der Pflege faktisch die Verordnung von bestimmten Produktgruppen der Hilfsmittel aus dem Hilfs- und Pflegehilfsmittelkatalog gesetzlich ermöglicht (§ 40 Absatz 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch). Die Formulierung im Gesetzestext lautet zwar „Empfehlung“, zur Umsetzung fehlt aber nur die Genehmigung der Krankenkasse, wenn der Antrag von dem Versicherten dort eingereicht wurde.

Ähnliche Befugnisse, nämlich die Verordnung entsprechender Hilfsmittel, hatten zuvor nur Ärzte.

Weil Pflegefachkräfte, die ihre Patienten im Alltag behandeln, den entsprechenden Bedarf gut erkennen können, war es sinnvoll, entsprechende Befugnisse auf diese Berufsgruppe zu erweitern.

Diese Situation trifft jedoch nicht nur auf Pflegefachkräfte, sondern auch auf Physiotherapeuten zu. Daher ist es ebenfalls sinnvoll, die rechtliche Stellung von Physiotherapeuten der von Pflegefachkräften nach § 40 Absatz 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzugleichen.

